

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Meisenheim, der VG Rockenhausen und der VG Aisenz-Obermoschel.***

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Finkenbach-Gersweiler (Ortslage)  
Produktnummer 21636**

## **Änderungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Beschluss vom 26.11.1996 festgestellte Gebiet des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Finkenbach-Gersweiler (Ortslage), Landkreis Donnersbergkreis, zuletzt geändert durch den Änderungsbeschluss vom 30.12.1997, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung Finkenbach-Gersweiler      Flurstücke Nrn. 40/4, 42/1, 47, 48, 50, 80,  
445/3, 1691/1, 1749/1, 1758/2, 2121/3,  
2121/4, 2123, 2125/1, 2128 und 3332/14

1.2 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Finkenbach-Gersweiler      Flurstücke Nrn. 222/5, 1204/2, 1401/8,  
1426/2, 2284/11, 2301/6, 2701/1, 2706/17,  
2786/2, 3270/2 und 3334/2

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 26.11.1996 entstandenen

**“Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Finkenbach-Gersweiler (Ortslage)”**

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

### **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Änderungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 40 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 3 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Finkenbach-Gersweiler (Ortslage) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 10.05.2007 zugestimmt.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Westpfalz als zuständiger Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügigen Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

## **2.2 Materielle Gründe**

Mit der Zuziehung der unter Nr. I.1.1 genannten Flurstücke Nr. 40/4, 47, 48, 50, 80, 2121/3, 2121/4, 2123 und 2128 zum Verfahrensgebiet ergibt sich eine erhebliche Vereinfachung der Herstellung der Verfahrensgrenze.

Die Flurstücke Nr. 42/1, 1691/1, 1749/1, 1758/2, 2125/1 und 3332/14 sind Teilflächen öffentlicher Wege bzw. privater Grundstücke, die durch Sonderung gebildet wurden und ebenfalls zur zweckmäßigen vermessungstechnischen Abgrenzung des Verfahrensgebietes dem Flurbereinigungsverfahren zugezogen werden.

Die Zuziehung des Flurstücks Nr. 445/3 erfolgt zur Behebung eines Schreibfehlers im Flurbereinigungsbeschluss vom 26.11.1996. Das Flurstück liegt innerhalb des in der Gebietskarte dargestellten Flurbereinigungsgebietes, war jedoch im Beschlusstext nicht aufgeführt. Diese Unstimmigkeit wird nunmehr behoben.

Bei den unter Nr. I.1.2 genannten Flurstücken handelt es sich um Teilflächen lang gestreckter Anlagen (Straßen, Wege und Gewässer), die durch Sonderung oder katastertechnische Beseitigung von Überhaken entstanden sind und bandartig aus dem Verfahrensgebiet herausragen. Da eine eigentumsrechtliche und katastertechnische Behandlung im Verfahren für diese Flurstücke nicht mehr erforderlich ist, werden sie vom Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird. Weiterhin ist es im Interesse der Beteiligten, das Bodenordnungsverfahren zügig durchzuführen, da diesen daran gelegen ist, dass der neue Zustand möglichst zeitnah in die öffentlichen Bücher überführt wird. Eine Verzögerung würde den Grundstücksverkehr beeinträchtigen, da Veräußerungen und Belastungen von Grundstücken vorgenommen werden müssten, die nicht mehr dem aktuellen Bestand entsprechen.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors im ländlichen Raum bei. Im Hinblick auf die erwarteten Vorteile für die Dorferneuerung ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Kaiserslautern, den 14.01.2008

Im Auftrag

(Christian Stoffels)